

Liebe Familienrichterinnen, liebe Familienrichter

Die Reihe der Mitteilungen zum Familienrecht ist abgeschlossen. Das ist aber zugleich eine Gelegenheit zu einem neuen Start. Man erwartet von uns nach der Justizreform, dass wir schneller, knapper und billiger informieren. Deshalb haben wir uns vorgenommen, in etwa vierteljährlichen Abständen Nachrichten zum Familienrecht zu verbreiten. Sie sollen kurze Hinweise auf revidierte Gesetze, neue Urteile und andere Aktualitäten enthalten. Wer sich für Einzelheiten interessiert, braucht nur den Titel anzuklicken und wird dann zur Quelle geführt. Wir wagen nun einmal einen Versuch und sind dankbar für Anregungen, wie wir es noch besser machen könnten.

## Aktuelles

### [Das neue Haager Kindeschutzübereinkommen \(HKsÜ\)](#)

Das internationale Kindes- und Erwachsenenschutzrecht der Schweiz wird auf neue Grundlagen gestellt. Seit dem 1. Juli 2009 gelten zwei neue Haager Übereinkommen, das Haager Kindeschutzübereinkommen (HKsÜ) und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (HEsÜ). Zudem wurde auf diesen Zeitpunkt hin das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) sowie der revidierte Art. 85 IPRG in Kraft gesetzt. Dieser Beitrag soll einen Überblick über das neue Haager Kindeschutzübereinkommen (HKsÜ) geben.

## Aus dem Kantonsgericht

### **Ehegattenunterhalt nach langjähriger Doppelverdienstehe ([RF.2009.18](#))**

Auch in einer langjährigen Doppelverdienstehe ist Ehegattenunterhalt geschuldet, wenn mit dem Unterhaltsbeitrag nicht bloss eine geringfügige Differenz, sondern ein erhebliches Einkommensgefälle zwischen den Eheleuten kompensiert wird. Eine Ehefrau, die Fr. 2'000.– im Monat mehr verdient als ihr Ehemann, muss diesen Unterschied ausgleichen.

### **Ehegattenunterhalt nach kurzer Ehe ([RF.2009.21](#))**

Gerät ein Ehegatte nach der Trennung in finanzielle Not, schuldet ihm der andere Ehegattenunterhalt, auch wenn die Eheleute nur kurz verheiratet waren. Steht eine Ehefrau nach einer dreimonatigen Ehe ohne Einkünfte da, hat ihr der Ehemann zu einem leicht erweiterten Grundbedarf zu verhelfen.

### **Prozessstandschaft und Unterhaltsklage ([BF.2008.42](#))**

Der Unterhaltsanspruch ist vom Kind selber oder im Falle seiner Prozessunfähigkeit vom gesetzlichen Vertreter in dessen Namen geltend zu machen. Eine Prozessstandschaft ist im Scheidungs- und Eheschutzverfahren wegen der fehlenden Legitimation des Kindes möglich, im Übrigen aber unzulässig.

### **Abänderung des Kinderunterhaltsbeitrags bei Wiederverheiratung ([BF.2008.46](#))**

Die Wiederverheiratung des Vaters und die Geburt eines weiteren Kindes geben Anlass zur Abänderung des Unterhaltsbeitrags für ein nichteheliches Kind. Der Bedarf der Ehefrau des Unterhaltspflichtigen ist bei der Berechnung des Existenzminimums der neuen Familie zu berücksichtigen, sofern sie für ihren Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen kann. Dabei ist jedoch vom strikten Existenzminimum ohne Steuern auszugehen.

## **Weisungen für die Ausübung des persönlichen Verkehrs mit dem Kind ([BF.2009.5](#))**

Weisungen, welche die Eltern zu generellem Wohlverhalten in der Beziehung untereinander und im Verhältnis zum Beistand auffordern, sind weder notwendig noch sinnvoll. Die damit verknüpfte Strafantwort verletzt das Bestimmtheitsgebot.

## **Abklärung der Kinderbelange im Massnahmeverfahren ([RF.2009.17](#))**

Die gründliche Abklärung der Erziehungseignung eines psychisch kranken Elternteils geht dem Beschleunigungsgebot vor. Eine vorläufige mündliche Stellungnahme des Gutachters stellt keine taugliche Grundlage für eine Entscheidung über die Obhutszuteilung dar. Die selektive Weitergabe seiner Äusserungen verletzt das rechtliche Gehör.

## **Aus dem Bundesgericht**

### **Anrechnung bereits erbrachter Unterhaltsleistungen (BGE 135 III 315)**

Werden Unterhaltsbeiträge rückwirkend zugesprochen und zugleich bereits erbrachte Leistungen vorbehalten, so kann dafür keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden. Die zu bezahlende Summe muss im Entscheid beziffert werden oder sich wenigstens klar aus der Begründung beziehungsweise aus einem Verweis auf andere Dokumente ergeben.

### **Hälftige Teilung der Vorsorgeguthaben (BGer 5A\_79/2009)**

Eine offensichtliche Unbilligkeit, die es rechtfertigt, vom Grundsatz der hälftigen Teilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben abzuweichen, ist nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen. Sie ist nach einer langjährigen Ehe mit klassischer Rollenteilung nicht gegeben, obschon die Ehefrau nach der Scheidung mit Fr. 2.7 Mio. über ein deutlich höheres Vermögen verfügt als der Ehemann mit Fr. 600'000.–.

## **Nützliche Hinweise**

### **Link Budgetberatung Schweiz:**

Unter diesem Link finden sich Budgetbeispiele für Familien, Alleinerziehende mit Kindern, Einzelpersonen usw., welche auf der Basis unterschiedlicher Einkommen berechnet sind. Schweizerische Durchschnittswerte und Erfahrungszahlen bieten hilfreiche Hinweise für die Bedarfsberechnung im Einzelfall.

### **Link "Salarium" - Individueller Lohnrechner:**

Der Lohnrechner "Salarium" des Bundesamts für Statistik liefert konkrete Angaben zu Monatslöhnen, die für die jeweilige Erwerbstätigkeit in der Schweiz üblich sind. Individuelle Merkmale wie etwa Alter, Bildungsstand oder Region sind frei wählbar. Die berechneten Werte stützen sich auf Daten der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) aus dem Jahr 2006.

Beachte auch den [Lohnrechner des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes](#).

### **Link Lebenshaltungskosten im Ausland:**

Hier finden sich Daten zu Lebenshaltungskosten in 150 verschiedenen Städten der Welt. Diese werden vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten erhoben und ergeben sich aus einem Warenkorb von rund 200 Gütern und Dienstleistungen.